**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/8858**

**18. Wahlperiode** 21.06.2016

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

## Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung

### A. Problem und Ziel

Errichtung einer „Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Hamburg, die an Leben und Wirken von Bundeskanzler Helmut Schmidt erinnern soll.

### B. Lösung

Erlass eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie die Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel trägt der Bund.

# Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Rechtsform der Stiftung**

Unter dem Namen „Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung“ wird mit Sitz in Hamburg eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das politische Wirken Helmut Schmidts für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für den Frieden und die Einigung Europas sowie für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und so in seinem Sinne

1. einen Beitrag zum Verständnis der Zeitgeschichte und der weiteren Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland sowie
2. zur Aufarbeitung, Darstellung und Weiterentwicklung der Verantwortung Deutschlands in der Außen-, Sicherheits- und Wirtschaftspolitik im europäischen und globalen Umfeld zu leisten;
3. Kenntnisse zu den geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in Europa und der Welt zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung und Betrieb eines Helmut-Schmidt-Zentrums als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte in Hamburg, das im Rahmen des Stiftungszwecks eine ständige zeitgeschichtliche Ausstellung errichtet und pflegt, Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchführt sowie wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bietet,
2. Unterhalt, Betrieb und Nutzung des Anwesens der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn als authentischer Geschichtsort sowie für eine angemessene öffentliche Nutzung im Sinne des Stiftungszwecks,
3. regelmäßiges Wirken wie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Hauptstadt Berlin und an anderen Orten als dem Stiftungssitz,
4. Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Veröffentlichungen im Sinne des Stiftungszwecks, insbesondere unter Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Fragestellungen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, soweit sie dem Stiftungszweck dient.

(3) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen auch die Pflege und Auswertung des bestehenden Archivs Helmut Schmidt im Haus der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn sowie die Schaffung der Voraussetzungen seiner öffentlichen Nutzung. In Archivfragen arbeitet die Stiftung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. und dem Bundesarchiv zusammen.

(4) Nach der Gründung eines Helmut-Schmidt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. in Bonn bilden die Mitglieder des Kuratoriums der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung den Beirat des Helmut-Schmidt-Archivs.

§ 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(4) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

**Satzung**

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf. Das gleiche gilt für die Änderung der Satzung.

§ 5

**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(2) Bindende Vorschlagsrechte für je ein Mitglied des Kuratoriums haben die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde, die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. sowie die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius. Das Kuratorium der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung verfügt über bindende Vorschlagsrechte für zwei Mitglieder des Kuratoriums. Für jedes der Mitglieder ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder die Vertreterin oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands.

(3) Zwei Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, das dritte Mitglied ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig. Bindende Vorschlagsrechte für je ein ehrenamtliches Mitglied haben die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde sowie das Kuratorium der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung.

(4) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands aus, verbleibt es so lange kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt ist.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

**Internationaler Beirat**

(1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstands bei der Erfüllung des Stiftungszwecks kann ein Internationaler Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 Mitgliedern, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 9

**Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 10

**Aufsicht, Haushalt, Rechtsprüfung**

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Helmut-Schmidt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

**Beschäftigte**

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 12

**Gebühren**

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 13

**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2016

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**
**Thomas Oppermann und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Helmut Schmidt war einer der bedeutendsten deutschen Staatsmänner des 20. Jahrhunderts. Sein Wirken für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für Europa, die Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern, insbesondere als fünfter Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, lässt es geboten erscheinen, sein Leben und Wirken mit der Errichtung einer Erinnerungsstätte in Form einer Stiftung öffentlichen Rechts zu würdigen. Über den Lebensweg, das politische Denken und Wirken sowie das historische Erbe dieses Staatsmannes lassen sich auch die wichtigsten Entwicklungen in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nachvollziehen.

2. Sitz der Stiftung soll Hamburg sein, das als Wirkungsort des ehemaligen Senators der Polizeibehörde und Innensenators der Hansestadt Hamburgs sowie als langjähriger Wohnort besonders eng mit Leben und Wirken Helmut Schmidts verbunden ist. Das ehemalige Wohnhaus der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn wird der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung von der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung für die Arbeit der Stiftung – unter Berücksichtigung der Erfüllung des Stiftungszwecks der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung – zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt eine Liegenschaft im Zentrum Hamburgs, die die Stiftung zur Präsentation einer ständigen zeitgeschichtlichen Ausstellung sowie für Sonderausstellungen und Veranstaltungen anmieten wird.

3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich unabhängig von unmittelbarer staatlicher Einflussnahme zu führenden Einrichtung eingeräumt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin weitgehend in den Details am Beispiel der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung und Otto-von-Bismarck-Stiftung. Die rechtliche Konstruktion ist in allen Stiftungen erprobt, und zwar sowohl in dem Betrieb der Einrichtungen wie auch in der Publikationstätigkeit. Wenn auch die Rahmenbedingungen jeweils andere sind, steht doch gleichfalls zu erwarten, dass auch die Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung einen eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung leisten und Leben und Werk Helmut Schmidts intensiver erforschen sowie Themen der globalen Herausforderungen des 21.Jahrhunderts im Sinne Helmut Schmidts bearbeiten und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit heben wird Die geeigneten Arbeitsweisen der Stiftung werden im Einzelnen von ihren Organen zu bestimmen sein. Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen soll die Arbeit der Stiftung fördern.

4. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung zu errichten, kommt auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nach der Natur der Sache dem Bund zu. Helmut Schmidt war, insbesondere als Bundeskanzler, eine bedeutende Gestalt der Bundesrepublik Deutschland. Die Wahrung des Andenkens an ihn kann daher nur Aufgabe des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland sein.

5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.

## B. Besonderer Teil

**Zu § 1**

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat sich bereits bei den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte gut bewährt und ist daher auch für die Stiftungen Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung und Otto-von-Bismarck-Stiftung gewählt worden.

Als Sitz der Stiftung kommt nur Hamburg in Betracht, da sich dort die für die Erfüllung des Stiftungszwecks unentbehrlichen Einrichtungen befinden.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

**Zu § 2**

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken Helmut Schmidts zu wahren und lebendig zu erhalten. Durch die Darstellung seines Lebens und Wirkens werden Kenntnisse über seine Lebensepoche, insbesondere über die Zeit seiner Bundeskanzlerschaft, vermittelt. Die Stiftung soll damit insgesamt einen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte unter Berücksichtigung auch zukunftsgerichteter Fragestellungen leisten.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedienen soll. Die Stiftung wird Instrument politischer Bildungsarbeit sein und in einer ständigen zeitgeschichtlichen Ausstellung Leben und Werk Helmut Schmidts und seine Zeit dokumentieren. Im Sinne des Namensgebers ist, dass sich die Stiftung auch mit den geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen in des 21. Jahrhunderts befassen wird.

Das Wirken von Helmut Schmidt war stark überregional und auf die Hauptstadt ausgerichtet. Die Stiftung sollte, an dieses Element anknüpfend, Veranstaltungen z. B. auch in Berlin durchführen, dafür eine entsprechende Logistik vorhalten und in Berlin eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen.

**Zu § 3**

Als langjähriger Wohnsitz Helmut Schmidts wird das Haus der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn einen authentischen Geschichtsort für eine angemessene öffentliche Nutzung im Sinne des Stiftungszwecks bilden. Die Nutzung des Hauses ist vertraglich mit der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung unter Berücksichtigung von deren Pflichten zur Erfüllung des eigenen Stiftungszwecks zu regeln. Für die Einrichtung und den Betrieb eines Helmut-Schmidt-Zentrums in Hamburg werden noch zu bestimmende Räumlichkeiten angemietet, die für die Errichtung einer solchen Stiftung mit zeitgeschichtlicher Ausstellung angemessen sind. Das Stiftungsvermögen dürfte also im Wesentlichen aus beweglichen Vermögensgegenständen bestehen.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen ist unter anderem an Ausstellungsstücke, Archivalien und Dokumente zu denken.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks werden die erforderlichen Mittel im Wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

**Zu § 4**

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt.

Für den Erlass bzw. die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, deren oder dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 10 Absatz 1).

**Zu § 5**

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist analog verwendet worden, um die Parallelität mit den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung und Otto-von-Bismarck-Stiftung auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

**Zu § 6**

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder auf sechs zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, dass für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei den anderen oben genannten Stiftungen als praktikabel erwiesen.

Die Auswahl der Kuratoriumsmitglieder soll insbesondere eine Repräsentanz von außen-, sicherheits-, wirtschafts- und wissenschaftspolitischem Sachverstand sicherstellen sowie dem regionalen Bezug Helmut Schmidts zu Hamburg sowie familiären Interessen Rechnung tragen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, dass die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt. Ein Mitglied schlägt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde vor; sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die eine enge Berührung zu dem Zweck der Stiftung haben. Um die Verbindung zum Helmut-Schmidt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung so eng wie möglich zu gestalten, steht der Friedrich-Ebert-Stiftung das bindende Vorschlagsrecht für ein Kuratoriumsmitglied zu. Aufgrund der Nähe zu der Persönlichkeit Helmut Schmidt erscheint es angezeigt, der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ein bindendes Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums und der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung bindende Vorschlagsrechte für zwei Mitglieder des Kuratoriums einzuräumen.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zur Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden von der Vertreterin oder dem Vertreter wahrgenommen.

Dem Kuratorium obliegen als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung neben dem Erlass der Satzung (§ 4) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.

**Zu § 7**

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch die organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

**Zu § 8**

Um der großen internationalen Bedeutung Helmut Schmidts gerecht zu werden, kann ein Internationaler Beirat eingesetzt werden, dem wichtige Politikerinnen oder Politiker und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören sollen, die dem Zweck der Stiftung verbunden sind.

Um dieses Gremium arbeitsfähig zu halten, aber auch aus Kostengründen wird die Zahl der Beiratsmitglieder auf fünfzehn begrenzt. Die Beschränkung der „Amtszeit“ soll gegebenenfalls einen Wechsel ermöglichen.

**Zu § 9**

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen lässt.

**Zu § 10**

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs ist eine Unterstützung durch das Bundesarchiv sachgerecht. Im Falle der oben genannten anderen Stiftungen hat sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv sehr bewährt.

Art und Umfang können nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so dass auf die Autonomie der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

**Zu § 11**

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, dass für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

**Zu § 12**

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem der Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.

**Zu § 13**

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

**Zu § 14**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333